

Schwimm-Club „Aquarius“ Löhne von 1975 e.V.

Schwimmen - Wasserball - Triathlon – Hallenbad - Freibad – Sauna

Satzung

Schwimm – Club „Aquarius“ Löhne von 1975 e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Der Verein wurde am 21. Februar 1975 gegründet und führt den Namen Schwimm-Club „Aquarius“ Löhne von 1975 e.V.. Er hat seinen Sitz in Löhne und ist im Vereinregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Nr. 355 eingetragen.
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit:
- die planmäßige Pflege der Schwimmsportarten
 - die sportliche und gesundheitliche Betätigung aller Mitglieder
 - die Erteilung von Schwimmunterricht
 - die Pflege und Förderung der Jugendarbeit
 - die Verbindung mit gleichstrebenden Vereinen des In- und Auslandes
 - die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
 - die Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber den übergeordneten Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit.
 - die Zusammenarbeit mit Schule + Verein
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus dem Verein.
5. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Einzelheiten regelt der Vorstand.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind nicht zulässig.
8. Die Satzung des Vereins und seine Beschlüsse dürfen den Satzungsrecht des Schwimm-Verbandes Nordrheinwestfalen (SVNRW) und seiner Gliederungen

nicht widersprechen. Die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Schwimm – Verbandes (DSV) sowie des SVNRW und seiner Gliederungen sind für das Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeiten an.

8. Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Mitgliedschaft

§ 4 Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines unterschriebenen Aufnahmeantrages erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. In diesem Fall kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

1. Als Mitglieder werden geführt:

- Ordentliche Mitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

2. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verein und das Recht, an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.

3. Sie haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag pünktlich zu entrichten. Die Beiträge werden jährlich per Lastschrift erhoben.

4. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können Firmen und andere Organisationen werden, die den Verein bei der öffentlichen Gesundheitspflege unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Der Jahresbeitrag der außerordentlichen Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.

5. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die zu ehrende Person muss sich in besonderem Maße um den Verein und die Förderung des Schwimmsports verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

6. Die Mitgliedschaft endet:

- durch die schriftliche Austrittserklärung
- durch Tod
- durch Ausschluss

7. Der Austritt muss zum Ende eines Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - bei groben Verstoß gegen die Satzung
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins
 - bei grobem Verstoß gegen die VereinskameradschaftEin Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss unter Angaben von Gründen und Beweisen schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden.
9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, es ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
10. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.
11. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

III Vereinsorgane

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das allein gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Ladung erfolgt durch Aushang und Anzeige im Internet, Hallenbad und in der Sauna.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.
4. Zur Stimmabgabe berechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen muss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
9. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
10. Umlagen dürfen 30% des Jahresbeitrages nicht übersteigen.

11. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
12. Die Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre, möglichst im ersten Vierteljahr stattfinden.
13. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten JHV
 - Berichte der Vorstandsmitglieder
 - Berichte der Kassenprüfer
 - Aussprache über die Berichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - **Festlegung der Mitgliedbeiträge**
 - Verschiedenes
14. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben
15. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, diese innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 5% der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorsitzenden beantragt wird.
16. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Kassenprüfer für die Prüfung der Jahresrechnungen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist einmal möglich.

§ 6 Der Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Geschäftsführer

Kassenwart

Protokollführer

Pressewart

den Fachwarten: Schwimmen, Wasserball, Triathlon

der 1. Jugendwart/in und der 2. Jugendwart/in

und bis zu 3 Beisitzern

Die Aufgaben der Beisitzer benennt der Vorstand.

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form. Die Aufgaben des Kassenwartes kann extern an ein Steuerbüro vergeben werden.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Dauer aller anderen Vorstandsämter und Beisitzer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Amtsübernahme durch die neugewählten Vorstandsmitglieder im Amt.
3. Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins und der Fachverbände zu achten.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.
5. Für die Wahl des Jugendvorstandes gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort eigenverantwortlich tätig. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben soll der Vorstand einmal im Monat zusammen kommen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
8. **Der Vorstand kann jederzeit die Bildung von Ausschüssen und Beauftragte beschließen. (Datenschutzbeauftragten, Ansprechperson wg. Schutz vor sexualisierte Gewalt im Verein, Bäderbeauftragten, Internetbeauftragten) In Disziplinarfällen soll der Ausschuss aus drei Vorstandsmitgliedern bestehen.**

IV Verbandsgerichtsbarkeit u. Haftung des Vereins

§ 7 Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnungen (RO) der Fachverbände durch ein Schiedsgericht geregelt. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied unterworfen. Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften der Fachverbände und seiner Gliederungen im Rahmen der RO auf die Schiedsgerichte der Fachverbände übertragen.

§ 8 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, die bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen direkt oder als Folge eintreten. Ebenfalls haftet der Verein nicht für Diebstähle oder andere Schäden bei allen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen.

V Auflösung des Vereins

- § 9 Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung muss den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Zum Auflösungsbeschluss müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und es ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen erforderlichlich.

Falls eine erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden, die ohne Rücksicht auf der Zahl der erschienenen Mitglieder mit mindestens Dreiviertel – Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten dem Stadtsportverband Löhne e.V. für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt.